

8213

Flächenwidmungsplan Jennersdorf; Verstoß gegen § 18 Abs. 2 Bgl. RaumplanungsG; Anwendung des Art. 139 Abs. 3 B-VG

Erk. v. 17. Dezember 1977, V 40/77

(vgl. Kundmachung LGBl. 10/1978, siehe Anlaßfall Slg. 8237/1978)

Der am 7. Dezember 1973 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Jennersdorf beschlossene und durch Anschlag an der Amtstafel vom 24. Juni bis 11. Juli 1974 kundgemachte Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Jennersdorf wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1978 in Kraft.

Die Burgenländische Landesregierung ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Landesgesetzblatt verpflichtet.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Jennersdorf hat mit dem im Gemeinde-Instanzenzug ergangenen Beschluß vom 10. Dezember 1976 (ausgefertigt mit Bescheid vom 20. Dezember 1976) das Ansuchen um baubehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Schweinezuchtstalles auf dem Grundstück Nr. 576/2 der KG Jennersdorf abgelehnt. Dieser Bescheid wurde im wesentlichen damit begründet, daß das Grundstück, auf welchem der Schweinestall errichtet werden soll, nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Jennersdorf im Bauland liege, das als Wohngebiet ausgewiesen sei; im Bauland dürften vornehmlich nur Wohngebäude errichtet werden, jedenfalls aber kein Schweinezuchtstall; derartige Gebäude dürften gemäß § 14 Abs. 3 lit. b Bgl. RaumplanungsG nur auf solchen Flächen erbaut werden, die als Dorfgebiet ausgewiesen sind.

Die BH Jennersdorf hat mit Bescheid vom 17. Feber 1977 auf Grund einer vom Bauwerber erhobenen Vorstellung festgestellt, daß dieser durch den Bescheid des Gemeinderates in keinem Recht verletzt worden sei.

Gegen diesen Vorstellungsbescheid hat der Bauwerber eine auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde an den VfGH erhoben.

2. Der VfGH hat aus Anlaß dieser Beschwerde beschlossen, gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jennersdorf (kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 24. Juni bis 11. Juli 1974) einzuleiten, soweit sich der Flächenwidmungsplan auf die Gp 576/2 bezieht.

II. Der VfGH hat zur Frage der Prozeßvoraussetzungen erwogen:

1. Der Flächenwidmungsplan ist eine Rechtsverordnung (vgl. z. B. Slg. 7524/1975).

2. Das Ansuchen des Bf. um Erteilung der Baubewilligung wurde von der Baubehörde vor allem unter Hinweis auf den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Jennersdorf abgewiesen. Ebenso hat sich die Vorstellungsbehörde vornehmlich auf diesen Flächenwidmungsplan bezogen.

Auch der VfGH hat bei der Entscheidung über die vorliegende Beschwerde den erwähnten Flächenwidmungsplan anzuwenden, soweit er sich auf das Baugrundstück Nr. 576/2 KG Jennersdorf bezieht.

3. Das Verordnungsprüfungsverfahren ist zulässig.

III. In der Sache selbst hat der VfGH erwogen:

1. In dem dieses Verordnungsprüfungsverfahren einleitenden Beschluß hat der VfGH die Gesetzmäßigkeit der VO des Gemeinderates deshalb bezweifelt, weil sie anscheinend nicht auf Grund eines dem Bgld. RaumplanungG, LGBl. 18/1969 (RplG), entsprechenden Verfahrens zustandegekommen ist. Es scheine nämlich, daß der Entwurf des Flächenwidmungsplanes nicht während der vollen achtwöchigen Frist, wie sie § 18 Abs. 2 RplG vorschreibt, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen sei.

2. Diese Bedenken haben sich als zutreffend erwiesen:

a) Gemäß § 18 Abs. 2 RplG ist der Entwurf des Flächenwidmungsplanes vor Beschlußfassung durch acht Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Der Auflage hat eine ortsübliche Kundmachung und ihre Verlautbarung im Landesamtsblatt für das Bgld. voranzugehen. Die LReg. ist von der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes unverzüglich zu verständigen.

Nach § 18 Abs. 3 RplG ist jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Erinnerungen vorzubringen. Auf die Bestimmung dieses Absatzes ist in der Kundmachung (Abs. 2) ausdrücklich hinzuweisen.

Nach § 18 Abs. 4 leg. cit. ist der Flächenwidmungsplan vom Gemeinderat zu beschließen, wobei die rechtzeitig vorgebrachten Erinnerungen in die Beratung einzubeziehen sind.

b) Im vorliegenden Fall lag – wie dieses Verfahren ergeben hat – der Entwurf des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jennersdorf in der Zeit vom 21. September bis 16. November 1973 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Auf die Tatsache der Auflage wurde durch Kundmachung vom 20. September 1973 (die in der Zeit vom 20. September bis 20. November 1973 an der Gemeindeamtstafel angeschlagen war und an die Grundeigentümer verteilt wurde) sowie durch Verlautbarung in dem am 29. September 1973 ausgegebenen 41. Stück des Landesamtsblattes für das Bgld. hingewiesen.

Der Flächenwidmungsplan wurde am 7. Dezember 1973 vom Gemeinderat beschlossen, mit Bescheid der Bgld. LReg. am 13. Mai 1974 genehmigt und vom 24. Juni bis 11. Juli 1974 an der Gemeindeamtstafel angeschlagen.

c) § 18 Abs. 2 RplG schreibt vor, daß der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes unter anderem ihre Verlautbarung im Landesamtsblatt für das Bgld. vorauszugehen hat. Diese Regelung, die nicht bloß eine sanktionslose Ordnungsvorschrift ist, kann nur dahin verstanden werden, daß die Auflagefrist vom Zeitpunkt der Verlautbarung in diesem Amtsblatt an zu berechnen und eine vor diesem Zeitpunkt erfolgte Auflegung rechtlich bedeutungslos ist (vgl. Slg. 7524/1975 und 7597/1975). Die im § 18 Abs. 2 RplG vorgesehene achtwöchige Frist hat sohin mit Ablauf des 29. September 1973 begonnen und erst am 24. November 1973 geendet. Tatsächlich lag der Entwurf des Flächenwidmungsplanes aber nur bis zum 16. November 1973 zur allgemeinen Einsicht auf.

d) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Jennersdorf ist auf Grund eines dem RplG nicht entsprechenden Verfahrens zustande gekommen und daher gesetzwidrig.

3. a) Mit diesem Mangel ist offenkundig nicht bloß die im anhängigen Beschwerdeverfahren präjudizielle Verordnungsstelle (also nicht nur der Flächenwidmungsplan, soweit er sich auf die Gp 576/2 KG Jennersdorf bezieht), sondern in gleicher Weise die ganze VO belastet.

b) Art. 139 Abs. 3 B-VG i. d. F. der Nov. BGBl. 302/1975 ist von dem Gedanken getragen, den VfGH in die Lage zu versetzen, in all jenen Fällen, in denen die festgestellte Gesetzwidrigkeit der präjudiziellen Verordnungsstelle offenkundig auch alle übrigen Verordnungsbestimmungen erfaßt, die ganze VO als gesetzwidrig aufzuheben.

c) Eine am Zweck des Gesetzes orientierte Auslegung ergibt sohin, daß der in diesem Verfahren festgestellte Mangel den im Art. 139 Abs. 3 B-VG in den lit. a) bis c) ausdrücklich genannten Fällen gleichzuhalten ist. Es ist demnach die ganze VO als gesetzwidrig aufzuheben. Umstände, die dem i. S. des Art. 139 Abs. 3 letzter Satz B-VG entgegenstünden, haben sich im Verfahren nicht ergeben.